

Absender:

---

---

---

---

Grundstückseigentümer:

---

---

---

---

Zweckverband Abfallwirtschaft  
Vogelsbergkreis  
Am Graben 96

36341 Lauterbach

Datum: \_\_\_\_\_

**Für Rückfragen setzen wir uns  
gerne mit Ihnen in Verbindung!  
Bitte tragen Sie am Antragsende  
Ihre Kontaktdaten ein.**

Unsere Telefonnummer bei Rückfragen:  
06641 / 9671-35, Frau Günther

## **Abfallerzeugerauskunft 2024**

Gebühren und Behältervolumenbemessung werden in den nachfolgenden Seiten erklärt.  
Anhand Ihrer Angaben errechnet der ZAV die erforderliche Behältergröße für Restabfall und  
Altpapier (monatliche Abfuhr).

a.) \_\_\_\_\_  
(Gewerbeart) (Anzahl Mitarbeiter)

b.) \_\_\_\_\_  
(Pensionen, Hotels, etc. (Anzahl Betten / Mitarbeiter)  
oder Restaurant, Schankbetrieb, etc.)

c.) \_\_\_\_\_  
(Verein)

d.) \_\_\_\_\_  
(öffentliche Einrichtungen)  
(Kirche, Kindergärten, Feuerwehr, usw.)

bisheriges Volumen für Restabfall:

---

bisheriges Volumen für Altpapier:

---

bisheriger Leerungsrhythmus:

---

bisheriger Leerungsrhythmus:

---

---

(Unterschrift, ggf. Stempel)

☐

Es wird eine persönliche Beratung benötigt.

*(wenn gewünscht, bitte ankreuzen)*

Bitte nennen Sie uns Ihre Kontaktdaten.  
Wir werden uns mit Ihnen in Verbindung setzen.

---

---

**Bitte beachten Sie die nachstehenden Erläuterungen zu der Gewerbeveranlagung.**

# Erläuterungen

## Leistungsgebühren

Pro Grundstück und Einwohnergleichwert (EGW) wird eine Jahresgebühr erhoben.

Gebühr pro Grundstück: **93,75 €**

Gebühr pro Einwohnergleichwert: **63,31 €**

## Freileerungen

Sofern die in der Mindestgebühr enthaltenen Freileerungen des Restabfallgefäßes nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommen wurden, wird für jede nicht in Anspruch genommene Leerung des Restabfallgefäßes eine Gutschrift in Höhe von bei einem

|                              |         |
|------------------------------|---------|
| 80-Liter- Restabfallgefäß    | € 1,96  |
| 120-Liter- Restabfallgefäß   | € 2,74  |
| 240-Liter- Restabfallgefäß   | € 4,77  |
| 360-Liter- Restabfallgefäß   | € 6,99  |
| 660-Liter- Restabfallgefäß   | € 11,80 |
| 1.100-Liter- Restabfallgefäß | € 17,69 |

per Endabrechnung erstellt.

Werden mehr Leerungen (bis 13 Leerungen im Jahr möglich), als in der Mindestgebühr enthaltenen Freileerungen in Anspruch genommen, wird für jede mehr in Anspruch genommene Leerung des Restabfallgefäßes eine Nachberechnung in Höhe von bei einem

|                              |         |
|------------------------------|---------|
| 80-Liter- Restabfallgefäß    | € 2,09  |
| 120-Liter- Restabfallgefäß   | € 3,13  |
| 240-Liter- Restabfallgefäß   | € 6,26  |
| 360-Liter- Restabfallgefäß   | € 9,39  |
| 660-Liter- Restabfallgefäß   | € 17,22 |
| 1.100-Liter- Restabfallgefäß | € 28,70 |

erstellt.

### Zuordnung von Einwohnerequivalenzen

|                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                              |      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|------|
| Krankenhäuser, Kasernen, Sanatorien, Entbindungs-, Kinder-, Jugend- und Altersheime und ähnliche Einrichtungen:                                                                                                                                                                      | Je Bett (Sollstärke)         | 0,5  |
| Hotels, Pensionen, und sonstige Beherbergungsbetriebe:                                                                                                                                                                                                                               | Je Bett                      | 0,25 |
| Restaurants und Gaststätten ohne Übernachtungsmöglichkeit                                                                                                                                                                                                                            | Je Beschäftigtem             | 2,5  |
| Schankbetriebe, Eisdielen:                                                                                                                                                                                                                                                           | Je Beschäftigtem             | 1,75 |
| Betriebe in Industrie, Handwerk und sonstigem Gewerbe                                                                                                                                                                                                                                | Je Beschäftigtem             | 0,5  |
| Lebensmittel: Einzel- und Großhandel:                                                                                                                                                                                                                                                | Je Beschäftigtem             | 1,75 |
| Verwaltung, Geldinstitute, Verbände, Versicherungen, Krankenkassen, freiberufliche Unternehmungen mit eigenen Geschäfts- bzw. Büroräumen sowie Verwaltungen:                                                                                                                         | Je Beschäftigtem             | 0,25 |
| Kindergärten:                                                                                                                                                                                                                                                                        | Gruppensollstärke: 25 Kinder | 1    |
| Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke, insbesondere Wochenendgrundstücke                                                                                                                                                                                                  | Je Grundstück                | 1    |
| Schulen                                                                                                                                                                                                                                                                              | Je Beschäftigtem             | 1    |
| Landwirtschaftliche Betriebe mit einer bewirtschafteten Fläche > 50 ha; bei Betrieben mit einer bewirtschafteten Fläche bis zu 50 ha wird davon ausgegangen, dass das unter Beachtung von § 7 Abs. 2 dieser Satzung bereitstehende Behältervolumen auch die Betriebsabfälle aufnimmt | Je Betrieb                   | 1    |

Für Einrichtungen und Betriebe, die nicht den vorgenannten Regelungen zugeordnet werden können (z.B. Turn- und Sporthallen, Kirchen/kirchliche Einrichtungen, Friedhöfe u. ä.) oder die eine atypische Fallgestaltung aufweisen, setzt der ZAV die nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen angemessenen Einwohnerequivalente fest. Pro Betriebe und Einrichtungen wird mindestens jedoch 1 Einwohnerequivalent festgelegt.

- (1) Als Beschäftigte zählen alle im Betrieb Tätigen (z.B.: Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt. Beschäftigte, die außerhalb der Betriebsstätte z.B. auf Baustellen oder auf Montage eingesetzt werden, sind nur zu einem Viertel zu berücksichtigen

### **Gebührenaufstellung und Behältervolumen, inkl. Sperrmüllabfuhr**

Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als den privaten Haushaltungen wird der Abfallsammelbehälterbedarf für Restabfälle unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Pro Einwohnergleichwert wird jährlich eine Gebühr von 63,31 € erhoben.

| Einwohnergleichwert | Volumen Restabfall<br>Monatliche Abfuhr |
|---------------------|-----------------------------------------|
| 1 – 1,5             | 80 Liter                                |
| 2 – 3               | 120 Liter                               |
| 4 – 6               | 240 Liter                               |
| 7 – 9               | 360 Liter                               |
| 9,5 – 16,5          | 660 Liter                               |
| 17                  | 1.100 Liter                             |

| Einwohnergleichwert | Volumen Altpapier<br>Monatliche Abfuhr |
|---------------------|----------------------------------------|
| 1 – 1,5             | 120 Liter                              |
| 2 – 3               | 240 Liter                              |
| 4 – 5,5             | 360 Liter                              |
| 6 – 6,5             | 2 x 240 Liter                          |
| 7 – 7,5             | 360 Liter + 240 Liter                  |
| 8 – 9               | 2 x 360 Liter                          |
| 9,5 – 14            | 1.100 Liter                            |
| 14,5 – 15,5         | 1.100 Liter + 120 Liter                |
| 16 – 17             | 1.100 Liter + 240 Liter                |

| Einwohnergleichwert | Gebührenfreie<br>Sperrmüllabfuhr jährlich<br>(pro Abfuhr max. 4 m <sup>3</sup> ) |
|---------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
| 1 – 4               | 2 x 4 m <sup>3</sup> oder 1x 8 m <sup>3</sup>                                    |
| 5 – 8               | 3                                                                                |
| 9 – 12              | 4                                                                                |
| 13 – 16             | 5                                                                                |

**Info:** Elektrogeräte aus gewerblicher Herkunft werden nicht über die Sperrmüllabfuhr eingesammelt.

**Mischgrundstücke**  
**-Abfälle aus privater und gewerblicher Herkunft**

Sofern gewerbliche und private Abfälle auf einem Grundstück anfallen, wird die Ermittlung des Behältervolumens anhand der Anzahl der Privatpersonen und den Einwohnergleichwerten vorgenommen und zusammengeführt. Die Abfallgefäße werden gemeinschaftlich zur Verfügung gestellt.

Das sich aus der Anzahl der Einwohnergleichwerte ergebende Behältervolumen kann je nach Bedarf auch auf das nach Abfalleinsammlungssatzung § 7 Abs. 2 zugewiesene Behältervolumen der privaten Haushaltungen angerechnet werden.

**Zusätzlicher Bedarf an Abfallentsorgung**  
**-Zusatzgefäße / Sperrmüllabfuhr**

Zusätzliche Entsorgungsleistungen sind nicht in den Gebühren mitberücksichtigt, können jedoch beliebig mit dem Formular für Zusatzgefäße beantragt werden, sollte das errechnete Volumen nicht ausreichen.

Das Formular ist zum Downloaden auf unserer Homepage [www.zav-online.de](http://www.zav-online.de) für Sie hinterlegt.